

Belehrung

Fotorecht – Urheberrecht – Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist eine spezielle Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 und 2 GG). Nur in bezug auf diesen persönlichkeitsrechtlichen Hintergrund hat es etwas mit Urheberrecht zu tun.

Der Schutzbereich erstreckt sich nach § 22 S. 1 nicht auf das Herstellen von Bildnissen, sondern nur auf deren Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung.

Aber: Auch der Zeitpunkt des Herstellens von Aufnahmen kann nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützt sein. Zumindest dann, wenn dies in der Absicht einer Veröffentlichung geschieht.

Der Begriff des "Verbreitens" ist weiter als der entsprechende Begriff im Urheberrecht. Er betrifft zum Beispiel auch die Weitergabe eines Fotos im privaten Bereich.

Der Grundsatz ist in § 22 enthalten.

§ 22 KUG lautet wörtlich:

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Zum Bildnisbegriff:

Darstellung einer Person, die deren äußere Erscheinung in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt. Unter den Begriff fallen also auch Abbildungen, die zwar nicht oder nicht ausschließlich das Gesicht des Abgebildeten zeigen, wohl aber bestimmte charakteristische äußere Merkmale erscheinen lassen. Dabei ist die Art der technischen Darstellung gleichgültig. Neben Fotografien können also auch Zeichnungen oder ähnliches unter den Bildnisbegriff fallen. Unerheblich ist auch, ob eine reale oder lediglich eine fiktive Situation wiedergegeben wird.

Zur Frage der Einwilligung:

Einwilligung bedeutet vorherige Zustimmung. Es handelt sich um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Deshalb kann bei Minderjährigen eine Einwilligung wirksam nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Aus Beweisgründen ist die Schriftform (§§ 126 ff. BGB) zu empfehlen. Sind mehrere abgebildet, kann von der Einwilligung einer der Personen nicht automatisch auf eine Einwilligung auch der anderen Personen geschlossen werden.

Honorar an die Abgebildeten bezahlt:

Nach § 22 S. 2 wird eine Einwilligung des Abgebildeten gesetzlich vermutet, wenn er dafür, dass er sich abbilden ließ, ein Honorar erhalten hat. Die Vermutung kann allerdings vom Betroffenen widerlegt werden. Für die Frage, ob tatsächlich ein Honorar bezahlt wurde, ist wiederum der Verwerter im Zweifel beweispflichtig. Deshalb ist auch hier anzuraten, schriftliche Verträge zu schließen und sich Zahlungen quittieren zu lassen.

Die Zahlung von „Modellgeld“ im VHS-Foto-Kurs ist ausdrücklich kein Honorar, das zur Weiterverbreitung und /oder Weiterverwertung entstandener Bilder/Fotos/Negative berechtigt.

Der Bildnisschutz ist nicht nur auf die Abbildung lebender Personen beschränkt. Danach bedarf es nach dem Tode des Abgebildeten im Laufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.

Ausnahmen (beispielhaft aus § 23 KUG):

Zustimmungsfreie Ablichtung von Personen als Beiwerk neben einer Landschaft oder Örtlichkeit. Die Person darf nicht Zweck der Aufnahme sein.

Auch auf Veranstaltungen (Versammlungen, öffentliche Feste, Demonstrationen usw.) dürfen zustimmungsfrei Aufnahmen in die Menge hinein gemacht werden.

Strafen:

Verstöße können zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt werden.

In strafrechtlicher Hinsicht z.B. wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, der entgegen den §§ 22, 23 KUG ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. Auch die Weitergabe an andere ist strafbar. Der strafrechtliche Schutzbereich erstreckt sich nicht nur auf die Verbreitung / öffentliche Zurschaustellung solcher Fotos, sondern schon auf deren Anfertigung.

Neben dem Bildnisschutz aus dem KUG besteht Rechtsschutz zugunsten der Betroffenen im Datenschutzrecht, in Form des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), des Namensrechts (§ 12 BGB) sowie des Urheberpersönlichkeitsrechts (§§ 12 - 14 UrhG).

Bestätigung durch Unterschriften der Kursteilnehmer/-innen auf der anliegenden Liste.